

Vortrag an den Ministerrat

Änderung des Universitätsgesetzes 2002, des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes, des Hochschulgesetzes 2005, des Fachhochschulgesetzes und des Privathochschulgesetzes

Im Regierungsprogramm 2020 – 2024 wird im Kapitel „Wissenschaft: Verantwortungsvoll die Grundlage für die Gesellschaft der Zukunft schaffen“ (S. 305 ff) zum Thema Studienbedingungen und Studienwahl die Novellierung des Studienrechts programmatisch festgelegt. Wichtigstes Ziel dieser Novellierung soll die Weiterentwicklung eines leistungsbezogenen und lebensnahen Studienrechts sein, das Verbindlichkeit fordert und Studierbarkeit fördert. Drop-outs sollen gesenkt und die Studiendauer verkürzt werden.

Einen Schwerpunkt der vorliegenden Novelle stellt daher der Fokus auf mehr Verbindlichkeit im Studium dar, wobei sich die Verbindlichkeit in erster Linie auf die besonders wichtigen Studienphasen im Studienverlauf – nämlich den Studienbeginn und den Studienabschluss – konzentriert. Dabei wird es verstärkt möglich sein, schulische, außerschulische, berufliche und außerberufliche Leistungen für das Studium anerkennen zu lassen.

Zukünftig ist vorgesehen, dass in den ersten beiden Studienjahren eines Diplom- oder Bachelorstudiums eine Mindeststudienleistung nachgewiesen werden muss, damit das Studium fortgesetzt werden kann. Für die Studienabschlussphase wird die Möglichkeit geschaffen, eine Vereinbarung über die Studienleistung („learning agreement“) zwischen der oder dem Studierenden und der Universität bzw. Pädagogischen Hochschule zu schließen, die die Studierenden dabei unterstützen soll, das Studium auch tatsächlich zu beenden. Die Verbindlichkeit wird sowohl von Studierenden als auch von den Universitäten erwartet. Aus diesem Grund sind diese beiden Kernpunkte der Novelle in ein Paket von begleitenden Maßnahmen eingebettet, die es ermöglichen sollen, ein Studium

rascher abschließen zu können. Dazu zählt vor allem die gerechte und richtige Vergabe von ECTS-Punkten in den Curricula der jeweiligen Studienrichtung.

Die Universitäten und Pädagogischen Hochschulen sollen die Studierenden dabei unterstützen, ihr Studium zügig fortzuführen und erfolgreich zu beenden. So werden die Universitäten und die Pädagogischen Hochschulen dazu angehalten, die Prüfungsorganisation – insbesondere im Hinblick auf die Planbarkeit des Studiums – zu verbessern.

Weitere studienrechtliche Anpassungen betreffen u.a. die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen mit Mitteln der elektronischen Kommunikation, die Strukturierung der Semester und die Neugestaltung der Regelungen über die Anerkennung von Studienleistungen, mit der auch der Empfehlung des Rates vom 26. November 2018 zur Förderung der automatischen gegenseitigen Anerkennung von im Ausland erworbenen Hochschulqualifikationen und von Qualifikationen der allgemeinen und beruflichen Bildung der Sekundarstufe II sowie der Ergebnisse von Lernzeiten im Ausland (2018/C 444/01) entsprochen wird.

Die Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis und akademischer Integrität wird in allen Hochschulgesetzen explizit verankert. Die bestehenden Regelungen zu Plagiaten werden nachgeschärft, ein neuer Straftatbestand betreffend „Ghostwriting“ wird eingeführt.

Weiterer Änderungsbedarf ergibt sich im Universitätsgesetz 2002 in rechtsentwickelnder Hinsicht auch im Bereich Organisationsrecht und Personalrecht, wobei die Änderungen in diesen Bereichen unter Berücksichtigung der Judikatur der Höchstgerichte bzw. des Europäischen Gerichtshofs erfolgen.

Wesentlichstes Beispiel dafür ist die Neufassung des § 109 UG, der die befristeten Arbeitsverträge an den Universitäten regelt, und der Gegenstand eines Verfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof war. Das Urteil des EuGH hat zwar die in § 109 UG enthaltene Regelung nicht grundsätzlich in Frage gestellt, dennoch hat sich gezeigt, dass eine Reform dieser Bestimmung erforderlich ist.

Dieser Änderungsbedarf kommt auch in der Entschließung des Nationalrates vom 12. Dezember 2018 betreffend Lösung des Kettenvertragsproblems an den österreichischen Universitäten (41/E 26. GP) zum Ausdruck:

„Die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung, wird ersucht, gemeinsam mit den österreichischen Universitäten (insbesondere dem Dachverband der Universitäten sowie den Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitnehmer) ein modernes Arbeitsrecht für Forscherinnen und Forscher zu schaffen und dabei einen besonderen Fokus auf eine Reform des § 109 UG zu legen, indem etwa eine Neukodifikation der Kettenvertragsregelung erarbeitet und dem Nationalrat vorgelegt wird.“

Ziel der vorliegenden Neuregelung, die unter Einbeziehung des Dachverbandes der Universitäten und der Gewerkschaft öffentlicher Dienst erarbeitet wurde, ist es, eine europarechtskonforme Regelung zu schaffen, die sich auf die mögliche Anzahl der befristeten Arbeitsverhältnisse sowie auf die Gesamtdauer der befristeten Arbeitsverhältnisse fokussiert, zugleich aber den spezifischen Anforderungen des Wissenschaftsbetriebs gerecht wird und die Universitäten in Zukunft dazu veranlassen soll, Karrieremodelle für den höchstqualifizierten Nachwuchs zu entwickeln und entprekariisierende Lösungen für die Beschäftigung von Lehrbeauftragten zu finden.

In organisationsrechtlicher Hinsicht werden zB die Bestimmungen über die Wahl der Rektorin oder des Rektors sowie das Berufungsverfahren leicht modifiziert; ein wesentlicher Punkt ist ebenfalls die vollständige Integration der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Universität für Weiterbildung Krems (UWK-Gesetz – UWKG), BGBl. I Nr. 22/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 31/2018, in das UG.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen, den angeschlossenen Gesetzesentwurf samt Vorblatt, WFA, Erläuterungen und Textgegenüberstellung zu genehmigen und dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung als Regierungsvorlage vorzulegen.

11. Februar 2021

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann
Bundesminister